

**11. AUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE**  
§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

- 11.1 ALS FASSADENMATERIALIEN WERDEN NUR NATÜRLICHE BAUSTOFFE (KEINE KUNSTSTOFFE) IN GEDECKTEN FARBTÖNEN ZUGELASSEN.
- 11.2 NEBENGEBÄUDE SIND NUR IN HANDWERKSGERECHTER AUSBILDUNG ZULÄSSIG UND IN DER DACHFORM DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.
- 11.3 LEUCHTREKLAMEN UND FREMDWERBUNGEN SIND ALLGEMEIN UNZULÄSSIG.

**12. DACHFORM UND DACHNEIGUNG**  
§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

- 12.1 ES WERDEN NUR GENEIGTE DÄCHER ZUGELASSEN. EINSEITIG GENEIGTE PULTDÄCHER SIND UNZULÄSSIG.
- 12.1.1 BERGSEITIGE GARAGEN, DIE UNTER DER ERDGLEICHEN LIEGEN, SIND AUCH IN FLACHDACHAUSBILDUNG NUR MIT BEGRÜNUNG ZULÄSSIG.
- 12.2 DIE DACHNEIGUNG WIRD VON  $25^{\circ}$  -  $45^{\circ}$  BEGRENZT.

**13. DACHGESTALTUNG**  
§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

- 13.1 ZUR DACHDECKUNG BEI GENEIGTEN DÄCHERN DÜRFEN NUR NATURROTE UND ROTBRAUNE BIS DUNKELBRAUNE KLEINFORMATIGE DACHDECKUNGSMATERIALIEN VERWENDET WERDEN.
- 13.2 DACHGAUBEN SIND ERST AB EINER DACHNEIGUNG VON  $38^{\circ}$  ZULÄSSIG.

**14. ANTENNEN**  
§ 73 ABS. 1 NR. 3 LBO

- 14.1 MEHR ALS EINE AUSSENANTENNE JE GEBÄUDE IST UNZULÄSSIG

**15. NIEDERSpannungsfREILEITUNGEN**  
§ 73 ABS. 4 LBO

- 15.1 NIEDERSpannungsfREILEITUNGEN IM BAUGEBIETSIND UNZULÄSSIG

**16. EINFRIEDIGUNGEN**  
§ 73 ABS. 1 NR. 6 LBO

- 16.1 EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN ENTLANG VON VERKEHRSFLÄCHEN EINE HÖHE VON 1,00 M ÜBER STRASSENHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE EINSCHRÄNKUNG IM BEREICH DER SICHTWINKELFLÄCHEN NACH NR. 5.1.1 DER FESTSETZUNGEN IST ZU BEACHTEN.
- 16.2 ENTLANG VON VERKEHRSFLÄCHEN SIND ALS EINFRIEDIGUNGEN NUR HOLZZÄUNE UND NATURHECKEN ZULÄSSIG. NATURSTEIN-SOCKEL DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,30 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 16.3 IM SEITLICHEN UND HINTEREN GRUNDSTÜCKSBEREICH SIND NUR OFFENE EINFRIEDIGUNGEN ZULÄSSIG.